

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Hausham **(Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Hausham folgende

Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –ständen, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern aufgehängt werden.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Hausham vom 10.12.2002 außer Kraft.

Hausham, 08.08.2018

Jens Zangenfeind
1. Bürgermeister

Richtlinien zum Vollzug der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Hausham

Gemeindliche Anschlagtafeln

(1) Geltungsbereich: Die Gemeinde Hausham unterhält Anschlagtafeln anlässlich von Wahlen an folgenden Standorten:

1. Im Bereich des Bürgersaales an der Geißstraße
2. Im Bereich des ehemaligen Netto-Marktes an der Nagelbachstraße
3. Im Bereich der Einmündung der Kreisstraße MB 8 in die B 307
4. Im Bereich der Einmündung der Brentenstraße in die Industriestraße

(2) Richtlinien, Auflagen und Bedingungen:

1. Einzelne Tafeln können, wenn notwendig, entfernt oder in ihrem Standort verändert werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
2. Plakate anderer dürfen nicht überhängt bzw. überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
3. Die Anschlagtafeln stehen den Parteien und Wählergruppen kostenlos zur Verfügung. Auf Antrag weist die Gemeinde ein entsprechendes Feld zu.
4. Die Aushänge sind ordentlich zu gestalten. Schmierzettel und Schriften, die gegen Gesetze, Recht und Sitte verstoßen, dürfen nicht angebracht werden. Unansehnliche oder beschädigte Plakate sind innerhalb von 2 Tagen vom Verantwortlichen zu erneuern, ansonsten werden sie von der Gemeinde Hausham ersatzlos entfernt.

(3) Hinweis auf andere Rechtsvorschriften:

1. Auf Antrag kann die Gemeinde Hausham Werbetafeln oder Plakatständer im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis an öffentlichem Verkehrsgrund nach Art. 18 BayStrWG genehmigen.
2. Die zulässigen Aufstellungsorte werden von der Gemeinde Hausham in der Genehmigung benannt. Diese Genehmigung ist mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden und unterliegt einer Verwaltungsgebühr.

(4) Auflagen und Bedingungen zu § 1 Abs. 2 (Wahlen)

1. An den von der Gemeinde Hausham aufgestellten Anschlagtafeln dürfen die zugelassenen Parteien oder Wählergruppen im Umkreis von 10 Metern jeweils 1 Werbeträger mit einer Maximalgröße von DIN A 1 aufstellen, sofern an den Anschlagtafeln keine freie Fläche mehr zur Verfügung steht.
2. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Radfahrer und Fußgänger behindern bzw. gefährden. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.

4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Durch die Befestigung der Werbeträger dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instand zu setzen.
8. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
9. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen. Die Werbeträger müssen spätestens innerhalb 1 Woche nach der Wahl abgebaut sein.

Vollzugshinweise:

Plakatanschläge können grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, soweit in der Verordnung nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für örtliche Vereine und Verbände.

Nach der Antragstellung ist unter Berücksichtigung der o.g. Beschränkungen die Erlaubnis für den Plakatanschlag zu erteilen.

Von der Genehmigung erhält der Bauhof einen Abdruck, um die rechtmäßig aufgestellten Plakatierungen prüfen zu können.

Stellt das Bauhofpersonal fest, dass Plakatierungen ohne Genehmigung aufgestellt sind, wird hiervon die Gemeindeverwaltung (Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung) benachrichtigt unter Angabe des Veranstalters und der Art der Werbung und des Zeitaufwandes für die Abnahme der Plakatierung.

Mit diesen Angaben wendet sich die Gemeindeverwaltung an den Veranstalter und fordert innerhalb von zwei Tagen die Entfernung des unerlaubten Aushangs, andernfalls sind hierfür die Kosten für die Beseitigung zu tragen. Als Aufwand wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich am Aufwand orientiert und je angefangene Stunde Arbeitszeit 50,-- € beträgt. Beseitigte Plakate sind beim Bauhof abholbereit zu lagern.